

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.7 vom 4. Mai 2011

ZH Steuerrekursgericht, 2011-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2011.7

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.7 du 4 mai 2011

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.7 del 4 maggio 2011

Regeste

Liegenschaftsunterhalt, partielle Ermessenseinschätzung. Lässt die Pflichtige Unterhaltsarbeiten durch eine nahestehende Person (arbeitsloser Sohn) erbringen, dann kann der dafür bezahlte Hauswartslohn entgegen dem Prinzip der effektiven Kostananrechnung nur dann in tatsächlicher Höhe als Unterhalt abgezogen werden, wenn tatsächlich Unterhaltsarbeiten in entsprechender Höhe erbracht wurden und sich diese als marktgerecht erweisen. In casu wurden die abzugsfähigen Unterhaltskosten mangels hinreichender Darlegung der vom Sohn erbrachten Leistungen zu Recht und willkürfrei nach pflichtgemäsem Ermessen geschätzt. Im Rahmen einer Ermessenseinschätzung besteht kein Anspruch, die zur Begründung des Rechtsmittels gehörende substantiierte Sachdarstellung in einer mündlichen Verhandlung nachzuliefern.

Erwägungen

E. 2

ST.2011.9 Entscheid

E. 4

Vorliegend hat das kantonale Steueramt den geltend gemachten Hauswartslohn in Höhe von Fr. 24'372.- (inkl. Sozialversicherungsbeiträge und Versicherungsprämien) zu Recht nicht ungeprüft in voller Höhe bei den Liegenschaftsunterhaltskosten berücksichtigt. Denn beim Empfänger handelt es sich um den Sohn der Pflichtigen, somit um eine nahe stehende Person. Bei Rechtsgeschäften zwischen nahestehenden Personen gilt das Prinzip der effektiven Kostananrechnung, welches besagt, dass anrechenbare Aufwendungen bzw. Abzüge – vorbehaltlich Steuerumgehung und gesetzlicher Limiten – unbekümmert ihres objektiven Werts in der Höhe des tatsächlich bezahlten Betrags anzurechnen sind, nicht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 221 N 8 und 67). Zahlungen an nahestehende Personen können, sofern sie aufgrund ihrer Natur zum Liegenschaftsunterhalt gehören und die Kosten belegt sind, nur dann in bezahlter Höhe vom Bruttomiettertrag abgezogen werden, wenn sie einem Drittvergleich standhalten. Mit anderen Worten ist der in Frage stehende Hauswartslohn nur dann vollumfänglich abzugsfähig, wenn die Pflichtige einem aussenstehenden Dritten für dieselbe Tätigkeit ebenfalls einen Lohn in dieser Höhe bezahlt hätte. Massgebend ist somit der Marktwert der betreffenden Leistung (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 221 N 68). Bei selbstbewohnten Einfamilienhäusern ist der Abschluss von Hauswartsverträgen schon für sich allein betrachtet ungewöhnlich. Hinzu kommt, dass die Pflichtige ihren Sohn schon seit längerer Zeit unterstützt, weil dieser trotz aller Bemühungen keine "richtige" Arbeitsstelle findet. Unter diesen Umständen war fraglich, ob dem Hauswartslohn liegenschaftsbezogene Leistungen ihres Sohnes in entsprechender Höhe zugrunde lagen. Damit erwies es sich als zulässig und notwendig, die Pflichtige am 29. April 2010 aufzufordern, eine detaillierte, d.h. überprüfbare Aufstellung

über die vom Sohn erbrachten Leistungen einzureichen. Dieser Aufforderung ist sie trotz Mahnung vom 7. Juni 2010 nicht genügend nachgekommen. Zwar reichte sie 13 Fotos ein und lieferte knappe Angaben zu den Leistungen ihres Sohnes. Danach habe er im Jahr 2008 Gartenarbeiten erledigt, vor allem Rasen gemäht und Bäume/Hecken geschnitten. Ferner habe er Maurer-, Dachdecker-, Elektroarbeiten erbracht und sei für die Heizungsanlage verantwortlich gewesen. Anhand dieser nicht detaillierten Sachdarstellung lässt sich jedoch der Marktwert der vom Sohn erbrachten Unterhaltsarbeiten nicht überprüfen. Die Fotos sind gänzlich beweisuntauglich, da sich daraus das Datum (Jahr) der Vornahme der betreffenden Leistungen nicht ergibt. Da die Pflichtige Auflage und Mahnung, die vorschriftsgemäss unter Androhung der gesetzlichen Säumnisfolgen 2 DB.2011.7 2 ST.2011.9

- 7 - und Anfechtungerschwernisse ergingen (T-act. 20 und 22), nicht erfüllte, blieb dem kantonalen Steueramt gar keine andere Wahl, als die abzugsfähigen Liegenschaftsunterhaltskosten – unter Berücksichtigung der belegten Kosten für Leistungen aussenstehender Dritter – nach pflichtgemäßem Ermessen gemäss Art. 130 Abs. 2 DGB und § 139 Abs. 2 StG zu schätzen. Es berücksichtigte dabei Unterhalts- und Verwaltungskosten von insgesamt Fr. 17'151. Dabei entfielen Fr. 7'000.- für die vom Sohn erbrachten Leistungen. Im Einspracheverfahren hielt das kantonale Steueramt zu Recht an seiner Ermessenseinschätzung fest, da die detaillierten Angaben über die Leistungen ihres Sohnes in der Einsprache weiterhin fehlten.

E. 5

a) Eine zu Recht ergangene Ermessenseinschätzung kann der Steuerpflichtige laut Art. 132 Abs. 3 DBG und § 140 Abs. 2 StG einzig wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Diese Norm beinhaltet eine Kognitionsbeschränkung der Prüfungsinstanzen. Letztere können eine zu Recht getroffene Ermessenseinschätzung bzw. -veranlagung nur aufheben, wenn sie sich als offensichtlich falsch erweist (so im Ergebnis Martin Zweifel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, 2. A., 2008, Art. 130 N 33 DBG). Den entsprechenden Nachweis kann der Steuerpflichtige auf zwei Arten erbringen (Martin Zweifel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, 2. A., 2002, Art. 48 N 46 ff. StHG, auch zum Folgenden): Vorab kann er den tatsächlichen Sachverhalt dartun und den entsprechenden Nachweis leisten, mit der Folge, dass die im Streit stehende Ermessenseinschätzung durch eine ordentliche Einschätzung ersetzt wird und die Steuerfaktoren nach den für "gewöhnliche" Einschätzungen geltenden Regeln ermittelt werden. Ist die Ermessensveranlagung Folge einer versäumten Mitwirkungspflicht, so muss der Steuerpflichtige dabei insbesondere die versäumten Handlungen innerhalb der Rechtsmittelfrist nachholen (RB 1999 Nr. 150). Ist dieser Nachweis nicht möglich oder misslingt er, kann der Steuerpflichtige sodann noch darlegen und nachweisen, dass die angefochtene Einschätzung offensichtlich unrichtig (namentlich zu hoch) ist. Als offensichtlich unrichtig erweist sich eine Schätzung dann, wenn sie sachlich nicht begründbar (z.B. erkennbar pönal oder fiskalisch begründet) ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder 2 DB.2011.7 2 ST.2011.9

- 8 - -hilfsmittel stützt oder sonst wie mit den konkreten aktenkundigen Verhältnissen aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbar ist (Zweifel, Art. 48 N 59 StHG, mit Hinweisen). Ist dieser Nachweis geleistet, bleibt es zwar bei einer Ermessenseinschätzung, doch wird die angefochtene durch eine neue (tiefere) Schätzung der Rechtsmittelinstanz ersetzt. b) Im Beschwerde- und Rekursverfahren betreffend eine

Ermessenseinschätzung sind dem Steuerrekursgericht weitere Untersuchungen verwehrt. Es hat vielmehr bei seiner eingeschränkten Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf offensichtliche Unrichtigkeit hin nur jene im Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Schriftstücke zu berücksichtigen, welche den behaupteten Sachverhalt sofort beweisen oder zumindest als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen (VGr, 27. Mai 1986, SB 10/1986 und 11. September 1986, SB 38/1986; Martin Zweifel, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, 1989, S. 144).

E. 6

a) Die Pflichtige lieferte auch im Beschwerde-/Rekursverfahren keine detaillierten Angaben zu den Leistungen ihres Sohnes. Bei der Anfechtung einer zu Recht ergangenen Ermessensveranlagung ist ihr Angebot, die Leistungen ihres Sohnes im Rahmen einer persönlichen Besprechung vor dem Steuerrekursgericht näher darzulegen, nicht zulässig (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 132 N 57 DBG und § 140 N 67 StG). Die Anfechtung einer Ermessensveranlagung verlangt eine qualifizierte schriftliche Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellen muss und dementsprechend substantiiert auszufallen hat (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 132 N 57 und § 140 N 67). Diese Begründung (inkl. Nennung der Beweismittel) hat innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfristen zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Begründung nicht mehr nachgebracht werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 132 N 60 und § 140 N 72). Somit ist an den Ermessensveranlagungen weiterhin festzuhalten und kann das Steuerrekursgericht die Schätzung lediglich noch hinsichtlich ihrer Höhe auf offensichtliche Unrichtigkeit überprüfen. b) Diesbezüglich erweist sich die Schätzung des kantonalen Steueramts nicht als willkürlich. Denn solange eine detaillierte Sachdarstellung über die vom Sohn im Einzelnen erbrachten Gärtner- und Handwerkerleistungen, unter Angabe des Zeitpunkts der Verrichtung, des dabei verwendeten Materials (Art, Menge, Ausmasse) und 2 DB.2011.7 2 ST.2011.9

- 9 - der aufgewendeten Arbeitszeit fehlt, besteht kein Anlass, von der Schätzung abzuweichen. Mit Ausnahme von Gartenarbeiten, die üblicherweise jährlich anfallen, steht nicht fest, dass die übrigen Arbeiten wie Dachreparaturen, Dachkanäle säubern, Ziegel ersetzen, Estrich und Keller isolieren, die Montage einer neuen Treppenhausbeleuchtung und weitere Elektroarbeiten im Jahr 2008 erfolgten. Materialrechnungen, die bei Isolations- und Elektroarbeiten üblicherweise anfallen und welche die Erbringung dieser Leistungen im Jahr 2008 hätten belegen können, sind nicht geltend gemacht worden. Bei dieser Sachlage wäre das Steueramt auch bei einer tieferen Schätzung nicht in Willkür verfallen. Somit sind Beschwerde und Rekurs abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.